

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Zur Geschichte der Schützengilde in Lübben in der Lausitz

Daenicke, Robert

Cottbus, 1925

1. Die ältesten Erwähnungen der Lübbener Schützen.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7918

1. Die ältesten Erwähnungen der Lübbener Schützen.

Die Schützengilde zu Lübben begeht im Jahre 1925 die Jubelfeier ihres 500-jährigen Bestehens. Als Festwoche sind die Tage vom 5. bis 12. Juli bestimmt, und große Vorbereitungen sind getroffen worden, so daß das Fest ein außerordentliches und bedeutungsvolles Ereignis in der Geschichte unserer Stadt sein wird. Der geschichtlich denkende und urteilende Betrachter und Teilnehmer an der Veranstaltung wird mit Recht fragen, ob denn dieses Jubelfest, das mit soviel Hingebung und erfreulicher Heimatliebe eingeleitet worden ist, auch geschichtlich einwandfrei begründet sei, und ob das Ursprungsjahr 1425 der wissenschaftlichen Nachprüfung standhalten könne. Man hat ja wohl schon sagen hören, daß da oder dort, besonders in kleineren Städten, ähnliche Festlichkeiten heraufbeschworen worden seien, um einem dringenden Bedürfnis abzuhelpfen, ohne daß die alten Pergamente und brüchigen Papiere der Archive gewissenhaft befragt worden wären. Nach den langen und unsagbar schweren Jahren des Krieges und der Nöte im Innern des Vaterlandes ist ja jetzt eine Zeit froheren Besinnens angebrochen, und auch in den Schützenbrüdern regt sich, Gott sei's gedankt, das alte waffen- und festesfrohe Blut.

Der Beweis für die Stichtichtigkeit des Jahres 1425 als des geschichtlichen Geburtsjahres der Lübbener Schützengilde ist leicht erbracht. Er liegt in dem von Dr. Woldemar Lippert herausgegebenen „Urkundenbuch der Stadt Lübben“ gedruckt vor und kann von jedermann leicht nachgeprüft werden. Der II. Band dieses Urkundenbuchs, das von dem Herausgeber in nicht genug zu dankender Sorgfalt bearbeitet worden ist, enthält die auf unsere Tage

gekommenen ältesten Stadtrechnungen, die mit dem Jahre 1420 beginnen. In den ersten fünf, teilweise nur lückenhaft vorhandenen Jahrgängen dieser Rechnungen sind Erwähnungen der Schützen nicht zu finden. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Schützenbrüderschaft auch damals schon, und vielleicht schon viel länger bestanden hat. Es fehlt nur für diese älteste Zeit an ihrem sicheren Nachweis.

Dann heißt es aber in der Stadtrechnung unter den Ausgaben des Jahres 1425 folgendermaßen (Urk.-Buch II, S. 32):

1 g. zu cleiben dy czeilstat —

d. h., es wurde von der Stadt 1 Groschen, was damals wesentlich mehr war als heute der volkstümliche Groschen, ausgegeben, um die Zielstätte mit Lehm zu verkleben. Es handelte sich bei dieser Gemeindeausgabe um die bauliche Herstellung oder Instandsetzung der Zielstätte beim Schießhause, die danach offenbar ebenso wie die meisten bürgerlichen Bauten in unserer Gegend ein Fachwerkbau gewesen ist. Das Vorhandensein einer Zielstätte aber setzte, was kaum bestritten werden wird, das Dasein einer Schützen-gesellschaft voraus, die dort regelmäßige Schießübungen veranstaltete.

Wer etwa die Richtigkeit dieser Auffassung zu bezweifeln geneigt sein sollte, den werden folgende Rechnungseintragungen der nächsten Jahre überzeugen:

1426: 2 sol. g. dem schutzemeistir. (sol. g. = solidos grossorum).

1428: 8 g. dem schutzemeister. 4 g. sagittariis (d. h., es wurden den Schützen 2 Gr. ausgezahlt).

1429: 4 g. den schutzzin. 2 g. sagittaribus (d. h. gleichfalls den Schützen).

Sol. g. sagittaribus et 1 g. et 1 g.

In ähnlicher Weise folgen dann in späteren Jahren weitere Ausgaben für die Schützen aus der Stadtkasse, so 1437, 1438, 1439, 1440 und 1442. Wir ersehen daraus, daß die Schützen fortlaufend Zuwendungen von der Gemeinde erhielten, anscheinend wöchentlich 1 Groschen, und auch ein Schützenmeister war vorhanden.

„Gerade die Knappheit dieser Notizen“ — so äußert sich der Herausgeber des Urkundenbuchs, Geheimrat Dr. Lippert, selbst über den Gegenstand — „ist wichtig. Es heißt nicht etwa „den Schützen Johannes K., Nikolaus D., Martin Z.“, sondern schlichtweg „den Schützen“; es wird also ohne weiteres von dem Stadtschreiber, der diese Aufzeichnungen buchte, angenommen, daß man im Räte und in den beteiligten Kreisen sofort und ohne welchen Zweifel wußte, wer das war. Das setzt also diese „Schützen“ als etwas Bekanntes, Festbestehendes voraus, als eine geordnete Einrichtung. Wenn bestimmte Einzelnamen genannt würden, so hätte das weniger zu besagen; das könnten bestimmte Personen sein, die die Stadt als Schützen in Dienst genommen hatte. Gerade das Fürsichbestehen und Verständlichsein der kurzen Notiz „den Schützen“ (sagittariis oder sagittaribus) spricht für das Bestehen einer feststehenden Korporation.

Besonders die allerälteste Notiz ist sehr wertvoll; der Rat gibt 1 Groschen für die Ausbesserung oder Vorrichtung der Zielstätte. Eine bestimmte Zielstätte, also ein bestimmter Ort für Schießübungen ist aber nur denkbar, wenn dies Schießen selber geregelt oder geordnet war. Nur bei regelmäßigem Schießbetrieb hat sie Sinn. Ihre Existenz bedingt weiter auch das Vorhandensein eines festen Sitzes als des Mittelpunktes der Schützen, d. h. des Schießhauses.

Wir finden somit mindestens 1425 „die Schützen“ als bekannten, feststehenden Begriff, d. h. als geordnete Einrichtung (über die wir natürlich nicht Näheres wissen); die Stadt gewährt dieser Einrichtung regelmäßige Geldunterstützung. Diese Schützen besitzen bereits als Eigentümer oder benutzen als ihnen von der Stadt überlassenes Terrain eine eigene Zielstätte, wohl in Verbindung mit dem als Versammlungslokal dienenden Schießhaus. Das genaue Datum im Jahre 1425 ist nicht bekannt, da die einzelnen Ausgabeposten ohne den Zeitvermerk sind, wann und wie die betr. Beträge von der Stadtkasse oder Kämmerei ausgezahlt wurden; solche genauere Buchungen finden sich erst später.“

Soweit das sehr maßgebende Urteil des besten Kenners der lausitzischen mittelalterlichen Geschichte. Die 500-Jahrfeier der

Lübbener Schützengilde ist also wohlbegründet. Dieses ehrwürdige Alter ist aber auch nicht gerade ungewöhnlich. Unsere Nachbarstadt Beeskow konnte ja schon im vorigen Jahre auf Grund einer im Ratsarchiv vorhandenen Urkunde, durch die „den Schützen und ihrer Gesellschaft“ von den Ratsmännern der Stadt „Gnaden“ verliehen wurden, das 500-Jahresfest ihrer Schützengilde begehen, und selbst schon im 14. Jahrhundert lassen sich Schützenbrüderschaften in deutschen Städten urkundlich nachweisen. Die Schützen haben mit ihren festgefügtten Einrichtungen und Jahresfesten eine wachsende Rolle im Städteleben gespielt. Die Gilden wurden bald von den Strömungen des Zunftwesens erfaßt und nahmen allmählich die Formen der gewerblichen Zünfte an, die ihrerseits von den geistlichen Orden und Bruderschaften beeinflusst waren. Wie sich in den alten Zunftrollen neben den Satzungen, die sich auf das Handwerk beziehen, auch religiöse Vorschriften finden, so enthalten auch die mittelalterlichen und noch die späteren Ordnungen der Schützenbruderschaften außer den Schießregeln gottesdienstliche Bestimmungen.

Die Ortsobrigkeiten wußten in Verbindung mit der Geistlichkeit die Pflege der Wehrhaftigkeit der Bürger und ihre Übung im Waffendienste zu schätzen. Waren doch in unruhigen Zeiten, z. B. bei den Raubzügen der Hussiten oder bei den Streitigkeiten und Fehden der Herrschaftsinhaber des Landes, die Städte im allgemeinen auf eigenen Schutz und Trutz angewiesen; den Bürgern lag die Verteidigung ihrer Stadt hinter Wall und Graben ob. Die Obrigkeiten unterstützten daher bereitwilligst den Bau von Schützenhäusern, Schießbahnen und Zielstätten, wie wir das auch aus der Rechnungseintragung des Rats zu Lübben von 1425 ersehen. Eine ähnliche Ausgabe findet sich im Jahre 1438 „zcu setczin den czhun an deme Lugkowssin thore (by) der czhelstadt“. Es wurde also 1438 auf städtische Kosten ein Zaun an der Zielstätte vor dem Luckauer Tore gesetzt, wahrscheinlich aus Gründen der Sicherheit beim Schießbetriebe. Ferner erscheint noch 1523 eine Ausgabe in der Stadtrechnung für den „zcymmerman vor arbeit am schutzgarthen“, d. h. am Schützengarten beim Schießhause. In der Stadtrechnung von 1566 findet sich als „Ausgabe auffss Stadtgebew“: „18 arg. Gr. Macz Jurisch fünff tage an dem Buchsen heuslein gearbeitet“, und noch drei Mitar-

beiter werden mit ihrem Lohne aufgeführt, die fünf oder drei Tage geholfen hatten. Als „Gemeine Ausgaben“ werden 11 arg. Gr. für einen Meister gebucht, „do ehr die Thür an das Schützen heußlein gemacht und andres gebessert.“ Ähnliche Zahlungen aus dem Stadtsäckel für das Schützenhaus sind fernerhin 1603 und 1617 als „Gemeine Ausgaben“ gebucht.

Wie die Zünfte, so besaßen auch die Schützenbrüderschaften ihre besonderen Schutzheiligen, denen sie in den Gotteshäusern Altäre errichteten. Der Schützenaltar in der Stadtkirche zu Lübben war geweiht zu Ehren S. Fabiani et Sebastiani et Trinitatis. Besonders der heilige Sebastian wurde von vielen Schützengesellschaften zum Patron erkoren; einzelne nannten sich denn auch Sebastiansbrüderschaften. Dieser Heilige, so erzählt die Legende, war ein Hauptmann der prätorianischen Garde des römischen Kaisers Diokletian; er sollte als Christ im Jahre 287 den Märtyrertod sterben, ward an einen Baum gebunden und mit Pfeilen erschossen. Eine fromme Frau namens Irene entdeckte, als er bestattet werden sollte, noch Leben in ihm und pflegte ihn wieder gesund. Als Mitpatron für die Schützen erscheint wie in Lübben auch an anderen Orten der heilige Fabian, nachdem ja auch die Kirche den 20. Januar nicht allein zum Namenstage des heil. Sebastian, sondern zugleich zu dem des Märtyrers Fabian geweiht hatte. In Lübben war der Schützenaltar schließlich noch der Dreieinigkeith gewidmet. Bei diesem Altar amtierte ein Schützenkaplan, dem die Einkünfte aus frommen Stiftungen zufließen. Im Jahre 1501 hieß der Schützenkaplan Jakob Hon. Seinen Namen erfahren wir aus einer Eintragung im Stadtbuche (Lippert: Urk.-Buch I, S. 126). Da erscheint am 28. April 1501, Mittwoch nach Misericordias domini, Herr Jakob Hon, der „schuczzen cappelan“ und läßt sich eine Forderung gegen seine Mutter sicherstellen. Und gleich die nächste Eintragung im Stadtbuche vom 29. April 1501 gibt uns neue Kunde über den Schützenaltar. Es kommt nämlich der Krüger (Schankwirt) von Beesdau (bei Luckau) vor den Rat und überantwortet „yn der ere der heyligen Drensfaldigkenth unnd dem gestieffst der schutzen dem selbtigenn altar zcu gutte“ einen Kelch unter dem Vorbehalt gewisser Ansprüche gegen die Schützenmeister für den Fall seiner und seines

Weibes Verarmung, jedoch „nach der Schutzzen vermögen“, auf daß die löbliche Gilde nicht beschwert werde.

Wieder finden wir in dieser Eintragung das Amt des Schützenmeisters erwähnt. In älterer Zeit hatten die Lübbener Schützen einen Schützenmeister, später ihrer zwei. Wie die Handwerkerzünfte von ihren Zunftmeistern oder Obermeistern befehligt wurden, so erscheinen auch die Schützenmeister als Führer und Befehlshaber der Schützenbrüderschaften. Sie vertraten die Gilde in rechtlicher Hinsicht; so pflegte in Lübben schon in älterer Zeit der Schützenmeister die Zuwendungen aus der Stadtkasse für die Schützen zu erheben. Schon frühzeitig ist die Amtsbezeichnung des Schützenmeisters in Lübben zum Familiennamen geworden. Wir finden 1474 im Stadtbuche Hans Schutzmeister, der späterhin nebst seinen Angehörigen noch öfter auftritt, und gegen das Jahr 1503 war ein Hans Schutzmeister Lübbens Bürgermeister. Noch 1527 kommt dieser Name vor; später ist die Familie wohl ausgestorben. Bei dem Räte der Stadt stand die Amtsperson des Schützenmeisters in besonderen Gnaden. Im Jahre 1512 wurde ihm auf seine Bitten die Befreiung seines Hauses von Geschöß, Torsitzen, Wachen und allem, was er der Stadt zu tun schuldig wäre, zugestanden. Dem Schützenmeister lag die Herstellung aller Arten von Armbrüsten, Ballisten u. dergl. Waffen ob; sein Beruf hatte also einen stark handwerksmäßigen Anstrich.

Die laufenden Zuwendungen an die Schützen aus der Stadtkasse sind auch in späterer Zeit aus den Rechnungsbüchern ersichtlich. Sie erscheinen als „die Schützen-Gerechtigkeit“ in den Ausgaben. Die Zahlung beginnt regelmäßig mit dem Sonntage Quasimodogeniti und geht fort bis längstens Michaelis. Im 16. Jahrhundert pflegten am ersten Sonntage stets 2 Gr. gezahlt zu werden, meist auch am letzten Sonntage des Sommers 2 Gr.; sonst in jeder Woche nur 1 Gr. Der Gesamtbetrag der Zuwendungen war aber in den einzelnen Jahren verschieden hoch. So wurden 1546 für 17 Sonntage 19 Gr. ausgegeben, 1547 für 10 Sonntage 12 Gr., 1548 für 7 Sonntage 9 Gr., 1549 für 11 Sonntage 13 Gr. usw. Eine Regelmäßigkeit bei der Auszahlung dieser „Schützengerechtigkeit“ zeigt sich also nicht; die Ausgabensumme ist in jedem Jahre eine andere. Später, von 1592 ab, werden immer je 6 Gr.

an die einzeln namhaft gemachten Schützen gezahlt, und zwar mit dem Zusatz: Schützengebühr vom Graben oder „ufm Graben“, z. B. (1592) 6 Gr. Hansen Tischern seine Gebühr vom Graben“; 6 Gr. Veit Büttern seine Schützengebühr vom Graben u. s. f. Dann aber wieder erscheinen diese Ausgaben summarisch, z. B. 1615: 2 Fl. 12 Gr. Schützengebühren auff dem Graben; 1616: 3 Fl. 15 Gr. Schützengebühr auf den Graben von Quasimodogeniti biß auf Michael. Dagegen 1617: 18 Gr. Christoff Starcke, Matthes Springmann und Lorenz Bagler (also 3×6 Gr.) Der einzelne Schütze erhielt, wie sich durchweg feststellen läßt, eine Gebühr von 6 Gr. In späterer Zeit, von 1648 ab, werden dann diese Beträge von je 6 Gr. als „Ratsgewinne“, und zwar jährlich drei solcher Ratsgewinne gezahlt, noch später (1720) deren vier.

